Verein für Jagd-Teckel e.V.

Zuchtordnung

(ZO)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2022

am 23. April 2022

in 67122 ALTRIP

gültig ab 01. Juli 2022

geändert durch Vorstandsbeschluss vom 08.09.2022
gem. Satzung §1(3), § 12(3) und § 13(4)

8. Auflage 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

	INHALT	Seite
§ 1	**ALLGEMEINES**	**4**
(1)	Zuchtziel	4
(2)	Der Teckel als Jagdhund	4
(3)	Zuchtreglement	4
§ 2	**ZUCHTRECHT**	**4**
(1)	Zwingeranmeldung	4
(2)	Zwingernamenschutz	4
(3)	Züchter	4
(4)	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	5
(5)	Versagen des Zuchtrechts	5
(6)	Versagen der Ahnentafel	5
§ 3	**ZUCHTBERATUNG**	**5**
(1)	Allgemeines	5
(2)	Zuchtleitung	5
(3)	Zuchtwarte	5
(4)	Zuchtwertermittlung	6
(5)	Paarungsauflage	6
(6)	Beratungspflicht	6
§ 4	**ZUCHTVORAUSSETZUNGEN**	**7**
(1)	Allgemeines	7
(2)	Zuchtvoraussetzungen	7
(3)	Zuchtausschlüsse	8
(4)	Verpaarungen zwischen den Haararten und mit Kleinteckeln	9
(5)	Inzestzucht	9
§ 5	**DECKRÜDE**	**9**
(1)	Deckrüdenliste	9
(2)	Deckrüdeneinsatz	9
(3)	Pflichten des Deckrüdenhalters	9
(4)	Deckrüden anderer Zuchtvereine	9
(5)	Deckbuch	9
§ 6	**ZUCHTKONTROLLE UND WURFABNAHME**	**9**
(1)	Wurfmeldung	9
(2)	Mitteilung an den Deckrüdenhalter	9
(3)	Anmeldung und Eintragung in das Stammbuch	10
(4)	Welpennamen	10
(5)	Pflichten des Züchters	10
(6)	Wurfabnahme	10
(7)	Identifikationsnachweis	10

§ 7 STAMMBUCH **11**
(1) Eintragungsberechtigung 11
(2) Abnahmepflicht 11
(3) Sperre 11
(4) Gliederung 11

§ 8 GEBRAUCHSTECKELBUCH **11**
(1) Allgemeines 11
(2) Eintragungsberechtigung 11
(3) Eintragungen 11

§ 9 REGISTER (livre d'attend) **12**
(1) Allgemeines 12
(2) Eintragungsberechtigung 12
(3) Eintragungen 12

§ 10 AHNENTAFEL **12**

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN **13**

§ 12 VERSTÖSSE **13**

ANHANG:
FCI-Rassekennzeichen 14
Zuchtplan zur Eindämmung der Erbkrankheiten beim Jagd-Teckel 28
Solidarkasse - Ordnung 30
Textzeilen/Abkürzungen im Zuchtbewertungssystem 31
DNA-Bank – Ordnung 34

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Zuchtziel

Die Erhaltung und Förderung des Teckels als kleinem, vielseitigem Jagdhund muss das Ziel jeglicher Teckelzucht sein. Nur mit gesunden, wesensfesten und leistungsstarken Elterntieren ist eine Teckelzucht für den Jagdgebrauch überhaupt zu verantworten. Auf dieser Grundlage hat sich der

„Verein für Jagd-Teckel e.V.“

die folgende Zuchtordnung gegeben.

(2) Der Teckel als Jagdhund

Trotz seiner Zugehörigkeit zu den Erdhunden beschränkt sich die Einsatzfähigkeit des Teckels bei weitem nicht alleine auf die Bodenjagd auf Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär.

Als spurlauter und spurwilliger Jäger ist er ein ausgezeichneter Stöberhund für die laute Jagd. Hierbei unterstützt ihn seine hervorragende Nase, die auch Grundlage seiner besonderen Eignung für die Arbeit auf der Wundfährte ist.

Gut und konsequent abgeführt ist der Teckel ein angenehmer und aufmerksamer Begleiter bei Pirsch und Ansitz.

Seine Jagdpassion lässt ihn auch geflügelte Enten aus tiefem Wasser und das geschossene Kanin aus dichtem Dornendickicht bringen. Jedoch sind dies schon Grenzbereiche seiner Leistungsfähigkeit, wie auch sein Einsatz auf der Wundfährte noch flüchtigen, nur angeschweißten Hochwildes, seine Grenzen hat. Hier ist es ein Gebot der Waidgerechtigkeit, den firmen Spezialisten zum Einsatz zu bringen.

(3) Zuchtreglement

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in der jeweils gültigen Fassung sind für alle Mitglieder des VJT verbindlich.

§ 2 ZUCHTRECHT

(1) Zwingeranmeldung

Voraussetzung für die Erlangung des Zuchtrechts ist die Anmeldung eines Zwingers mit Angabe des Zwingernamens und die Gewährung des Zwingernamenschutzes. Der Antrag, auch die Umschreibung, ist unter Verwendung des Formulars Z 1 zu stellen. Hierfür wird eine Gebühr nach Gebührenordnung erhoben.

(2) Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem Obmann/der Obfrau für die Zucht erklären. Für den Zwingernamensschutz gelten darüber hinaus die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH.

(3) Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zur Zeit des Belegens.

(4) Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Der Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist rechtzeitig vor dem Deckakt dem Obmann für die Zucht vorzulegen, der schriftlich über die Anerkennung oder Ablehnung entscheidet.

(5) Versagen des Zuchtrechts

Hunde, die im Eigentum oder Besitz einer Personen bzw. einer Zuchtgemeinschaft gem. Ziffer 2.2. stehen, denen das Stammbuch des VJT gesperrt ist, dürfen weder zur Zucht noch zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(6) Ausstellen einer Ahnentafel

Die Welpen eines jeden Wurfes erhalten eine Ahnentafel. Welpen aus einem Wurf ohne vorherige Zuchtberatung oder beim Vorliegen anderer Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang erhalten nur dann eine Ahnentafel mit dem Vermerk „Zuchtverbot – nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“, sofern diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Bis zur zweiten Generation erhalten Nachkommen von Hunden, denen die Zuchtzulassung verweigert bzw. die nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden, eine Registerbescheinigung.

§ 3 ZUCHTBERATUNG

(1) Allgemeines

Der Obmann für die Zucht sowie die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des VJT zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

(2) Zuchtleitung

Die Zuchtleitung erfolgt entsprechend der Satzung.

Die Zuchtkommission

- ist für die Überwachung der Zucht und die Einhaltung sowie Durchsetzung der Zuchtbestimmungen verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Hierbei wird sie durch die Zuchtwarte unterstützt.
- erstellt für die jeweilige Haarart Zuchtpläne, die Bestandteil der Zuchtordnung sind.
- ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und spezifischen Kenntnisse der Züchter, Zuchtwarte und Formwertrichter sowie Formwertrichteranwärter auf dem neuesten Stand zu halten.

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

(3) Zuchtwarte

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie überwachen die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen unter Beachtung der Zuchtwertschätzung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zuchtwarte müssen für eigene Würfe die Beratung eines anderen Zuchtwartes in Anspruch nehmen.

Die Zuchtwarte werden durch ihre Gruppen gewählt und durch die Zuchtkommission bestätigt.

Die Wahl und Bestätigung der Zuchtwarte setzt voraus, dass ausreichende Grundkenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und der Hundehaltung, der Zuchtordnung und des Zuchtbewertungssystems, züchterische Erfahrung (Paarung, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht, mindestens drei Würfe) sowie praktische Routine in der Abwicklung von Wurfabnahmen vorhanden sind.

(4) Zuchtwertermittlung

Für alle Hunde im VJT wird für einzelne zuchtrelevante Merkmale eine Zuchtwertermittlung vorgenommen.

Die Zuchtwertermittlung dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die mit der Zuchtleitung beauftragten Personen und Züchter.

Der geschätzte Zuchtwert ergibt sich aus

- dem Zuchtwert seiner Eltern;
- den Erkenntnissen aus seinen nachgewiesenen Leistungen;
- den Erkenntnissen aus der Beurteilung seiner Nachkommen und Seitenverwandten.

Als zuchtrelevant werden wichtige Gesundheits- und Leistungsinformationen erfasst. Mit Hilfe des Zuchtbewertungssystems werden diese Daten aufbereitet und ständig aktualisiert. Zuchtwerte werden erstmals für den Welpen ermittelt und festgehalten.

(5) Paarungsauflage

Zuchthunde dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, bei denen die zu erwartenden Leistungen oder Erbfehlerrisiken der Nachkommen einen bestimmten Grenzwert einhalten.

Die Grenzwerte werden von der Zuchtkommission festgelegt und aktualisiert.

Die Verpaarung erfolgt grundsätzlich durch einen natürlichen Deckakt.

(6) Beratungspflicht

Ziel der Zuchtberatung ist es, durch sorgfältige und planmäßige Zuchtwahl einen Fortschritt in Leistung und Form zu erreichen.

Rechtzeitig vor dem Belegen einer Hündin hat sich der Züchter durch den Zuchtwart oder den Obmann für die Zucht hinsichtlich der Deckrüdenwahl beraten zu lassen.

Die erfolgte Zuchtberatung ist auf vorgeschriebenem Formular Z 2, Seiten 1 und 2, vorzunehmen und durch Züchter und Zuchtwart unterschriftlich zu bestätigen.

Grundsätzlich wird die züchterische Freiheit durch die Beratungspflicht nicht eingeschränkt. Der Züchter entscheidet unter Beachtung der Paarungsauflage über den Deckrüden gem. Formular Z 2, Seite 2.

Der Züchter muss den beratenden Zuchtwart oder den Obmann für die Zucht über den vollzogenen Deckakt unterrichten.

§ 4 ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

(1) Allgemeines

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten und bei der zuchtbuchführenden Stelle als zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln von FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden. Halter im Sinne dieser Ordnung ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

(2) Zuchtvoraussetzungen

Züchter des VJT dürfen nur mit Hunden züchten, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Mindestzuchtalter für Rüden beträgt 18 Monate, für Hündinnen 15 Monate.
2. Das Höchstzuchtalter beträgt für Rüden 12 Jahre, für Hündinnen 8 Jahre. Für die Verpaarung ist der Decktag maßgebend.
3. Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben.

Beide Elternteile müssen

4. Ahnentafeln des VJT bzw. FCI-Papiere besitzen.
5. auf einer vom VJT bzw. FCI anerkannten Zuchtschau mindestens den Formwert "Sehr gut" erreicht haben. Hündinnen mit dem Formwert „Gut“ (bezogen auf das Haarkleid) können auf schriftlichen Antrag durch die Zuchtkommission eine Ausnahmegenehmigung bekommen.
6. gemäß Ziffer 11.4 Abs. 2 geforderten Formwert erhalten haben. Der auf einer Zuchtschau des VJT vergebene Formwert ist maßgebend.
7. vor Zuchtverwendung von einem Fachtierarzt Ophthalmologie auf erbliche Augenerkrankungen untersucht und frei von solchen Erkrankungen sein. Das Attest darf nicht älter als 24 Monate sein.
8. eine Anlagenprüfung des VJT bestanden haben.
9. eine Eignungs- oder Gebrauchsprüfung des VJT bestanden haben, wobei ein Elternteil eine bestandene Gebrauchsprüfung nachgewiesen haben muss.

   Kaninchenteckel müssen an Stelle der vorstehenden Leitungsprüfungen die KSchl-Prüfung erbracht haben.
10. Einhaltung der Zuchtberatung und Beachtung der Paarungsauflage.
11. Eine Zuchtberatung darf nur erfolgen, wenn von beiden Zuchttieren der Nachweis der Abgabe einer Blutprobe für die DNA-Bank vorliegt.
12. Ein OI-Genträger (Wt OI) ist nur mit einem reinerbigen OI-freiem Partner (Wt Wt) zu verpaaren, ansonsten erfolgt ein Verpaarungsverbot. Für den Nachweis der Nachkommen als OI-Genträger (Wt Wt oder Wt OI) ist der Züchter verantwortlich. Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Wurfabnahme vorliegen. Der Züchter trägt die Kosten hierfür.
13. Hunde anderer - vom JGHV oder der FCI anerkannter - Vereine bedürfen für die erste Zuchtzulassung einer schriftlichen Genehmigung des Obmanns für die

Zucht sofern sie nicht im Zuchtbewertungssytem des VJT geführt werden. Vor Zuchteinsatz ist eine Blutprobe für die DNA-Bank einzureichen sowie das Ergebnis der Testung auf OI nachzuweisen.

Ihre jagdlichen Anlagen und Brauchbarkeit müssen entweder auf vom VJT bzw. JGHV anerkannten Prüfungen oder gleichwertigen Prüfungen anderer Zuchtvereine gem. vorstehender Voraussetzungen nachgewiesen sein.

14. Vorliegender OI-Test von zur Zucht eingesetzten Teckeln ist im Zuchtbewertungssystem zu hinterlegen.

15. In begründeten Fällen kann der Obmann für die Zucht auf schriftlichen Antrag eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilen.

(3) Zuchtausschlüsse

Von der Verwendung zur Zucht sind in jedem Falle ausgeschlossen:

1. Wesensschwache Hunde.
2. Hunde mit Gebiss-, Ruten- und Hodenfehlern sowie abgesetzter Brust.
3. Hunde mit angeborener Blindheit, Taubheit oder Epilepsie.
4. Hunde mit positivem Befund auf PRA und/oder Katarakt sowie Elterntiere und direkte Abkömmlinge ersten Grades von Teckeln mit positivem Befund auf PRA/Katarakt (mischerbige Anlagenträger).
5. Potentielle Anlagenträger (Risikogruppe): Elterntiere und deren direkten Abkömmlinge ersten Grades von Teckeln, die nach Nr. 3 als mischerbige Anlagenträger für PRA/Katarakt von der Zucht ausgeschlossen sind, gelten als potentielle Anlagenträger (Risikogruppe). Solche Teckel (z. B. Geschwister der Elterntiere) sind, sofern sie nicht bereits nach Nr. 1 oder Nr. 2 aus der Zucht ausgeschlossen sind, zur Zucht zugelassen. Sie dürfen jedoch nicht miteinander verpaart werden.

   Abweichend von der allgemeinen Gültigkeit der Augenuntersuchung auf erbliche Augenkrankheiten ist die Gültigkeit der Augenuntersuchung für potentielle Anlagenträger nach diesem Abschnitt auf ein Jahr beschränkt, sie gilt bei Hündinnen für einen Wurf.

   Nach endgültiger Feststellung eines Positiv-Befundes auf PRA und/oder Katarakt und wirksamer Erklärung der Zuchtuntauglichkeit des betroffenen Teckels hat der Obmann für die Zucht zeitnah (möglichst innerhalb eines Monats) die Besitzer der Teckel, die nach Nr. 3 von der Zucht ausgeschlossen oder nach Nr. 4 als Risikogruppe in der Zuchtverwendung eingeschränkt werden, mit eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Zuchtausschluss bzw. der Zuchteinschränkung zu informieren und die Vorlage der Ahnentafel zur Statusänderung zu verlangen. Das Zuchtverbot bzw. die Zuchteinschränkung wird am Tage nach Zugang der Mitteilung wirksam.
6. Hündinnen nach einem zweiten Kaiserschnitt.
7. Hunde, die an Teckellähme erkrankt waren.
8. Hunde, dessen Züchter, die Dokumentation „Teckel-Stammbuch“ für das Jahr des Wurfes ablehnt.

Die vorstehenden Zuchtausschlüsse können kurzfristig geändert werden, wenn aus laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen der DNA-Proben entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

(4) Verpaarungen zwischen den Haararten und mit Kleinteckeln

Verpaarungen zwischen den Haararten und Verbindungen zwischen Normal- und Kleinteckeln sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Obmanns für die Zucht zulässig.

(5) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterpaarungen sind verboten.

§ 5 DECKRÜDE

(1) Deckrüdenliste

Für zur Zucht zugelassene Rüden werden die Zucht- und Leistungsdaten in einer Deckrüdenliste veröffentlicht, die ständig aktualisiert und durch die zuchtbuchführende Stelle veröffentlicht wird.

(2) Deckrüdeneinsatz

Der Einsatz der Deckrüden wird zunächst auf vier (4) erfolgreiche Anpaarungen im Kalenderjahr begrenzt. Der weitere Deckrüdeneinsatz wird durch die Zuchtkommission geregelt.

(3) Pflichten des Deckrüdenhalters

Vor dem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass für die seinem Rüden zugeführte Hündin eine gültige Zuchtberatung vorliegt.

Der erfolgte Deckakt ist auf dem vorgesehenen Formular – Z 2 - durch den Deckrüdenhalter zu bestätigen.

(4) Deckrüden anderer Zuchtvereine (siehe 4.2.12)

Die Verpaarung mit Deckrüden, die nicht im Zuchtbewertungssytem des VJT registriert sind, ist möglich, wenn:

- die Zuchtvoraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt sind und
- eine schriftliche Genehmigung des Obmanns für die Zucht vorliegt.

(5) Deckbuch

Jeder Deckrüdenhalter hat ein Deckbuch zu führen. Es ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch einzusehen.

§ 6 ZUCHTKONTROLLE UND WURFABNAHME

(1) Wurfmeldung

Alle Würfe sind innerhalb einer Woche dem zuständigen Zuchtwart zu melden.

(2) Mitteilung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter hat dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb einer Woche bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

(3) Anmeldung und Eintragung in das Stammbuch

Der Zuchtwart ist verpflichtet, alle Würfe innerhalb drei Wochen nach dem Wurftag auf dem Formular - Z 3 - „Wurfmeldung/Tätoliste“ an den Obmann für die Zucht zu melden. Der Nachweis der durchgeführten Zuchtberatung, Formular - Z 2 -, Seiten 1 und 2, ist der Meldung beizufügen.

Der Obmann für die Zucht bereitet die Stammbucheintragung vor und übersendet dem Züchter die vergebenen Stammbuch-Nummern (StB-Nr.).

(4) Welpennamen

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe eines Zwingers folgen alphabetisch aufeinander. Jeder eingetragene Zwinger beginnt mit dem Buchstaben „A“.

(5) Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Die erste Entwurmung soll im Alter von 10 - 14 Tagen vorgenommen werden.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung (SHL+P) zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem VJT geahndet.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Alle wesentlichen, die Würfe betreffenden Daten, sind hierin zu dokumentieren.

Kein Züchter darf mehr als drei Würfe pro Kalenderjahr ziehen.

(6) Wurfabnahme

Die Erstbesichtigung des Wurfes erfolgt bis spätestens Ende der 2. Lebenswoche.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Voraussetzung ist die erfolgte Grundimmunisierung des gesamten Wurfes.

Die Tierkennzeichnung durch einen Tierarzt ist Pflicht. Die Stammbuch-Nummer. bzw. Transpondernummer sind auf dem Formular Z 3 zu vermerken. Das Barcodeetikett der Transpondernummer ist auf dem Formular Z 3 zu kleben.

(7) Identifikationsnachweis

Ist bei einem Deckakt die Feststellung zur Herkunft des Teckels bzw. des gesamten Wurfes nicht eindeutig geklärt, dann ist der Nachweis über die entsprechenden DNA-Proben der Zuchttiere und des/der Nachkommen zu belegen. Die Kosten für die Feststellung trägt der Eigentümer der Hündin.

§ 7 STAMMBUCH

(1) Eintragungsberechtigung

Alle Züchter des VJT, die Würfe nach dieser Zuchtordnung gezogen haben, sind in das Stammbuch des VJT eintragungsberechtigt.

(2) Abnahmepflicht

Das Zuchtbewertungssytem kann nur von den Vereinsmitgliedern genutzt werden.

(3) Sperre

Das Stammbuch kann Züchtern oder einer Zuchtgemeinschaft gesperrt werden, wenn gegen sie Maßnahmen durch den Disziplinarausschuss verhängt werden.

(4) Gliederung

Das jährlich erscheinende Stammbuch gliedert sich in:

- Wurfeintragungen getrennt nach Haararten (KT, RT, LT)
  - Alphabetisches Verzeichnis der Wurfeintragungen
  - Liste der Vatertiere
  - Wurfeintragungen
- Zwingernamenschutz
  - Liste der Züchter
  - Liste der im jeweiligen Jahr geschützten Zwinger
- Zuchtuntauglichkeitserklärungen von Teckeln
- Anerkennungen von Kleinteckeln
- Ergebnisse der Zuchtschauen getrennt nach Haararten
- Anlagen- und Leistungsprüfungen sowie im Ausland erworbene Leistungszeichen (letztere nach Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr lt. Gebührenordnung) des jeweiligen Jahres getrennt nach Haararten.

§ 8 GEBRAUCHSTECKELBUCH

(1) Allgemeines

Das Gebrauchsteckelbuch (GTB) ist eine Anlage des jährlich erscheinenden Teckelstammbuches des VJT.

(2) Eintragungsberechtigung

Teckel mit einer Ahnentafel des VJT bzw. von Zuchtvereinen des JGHV, der FCI und des VDH oder mit einer Registerbescheinigung des VJT werden in das Gebrauchsteckelbuch des VJT eingetragen, wenn sie:

- auf einer Zuchtschau mindestens mit dem Formwert „sehr gut“ bewertet,
- mit Erfolg auf einer Gebrauchsprüfung des VJT geführt wurden und
- ein Leistungszeichen Natur (BauN, SauN, SwN) erworben haben.

(3) Eintragungen

Das Gebrauchsteckelbuch gliedert sich in Eintragungen getrennt nach Haararten (KT, RT, LT).

Jeder eingetragene Teckel erhält eine Nummer des Gebrauchsteckelbuchs (GTBNr.), die sich aus einer laufenden Nummer und dem Jahr der Eintragung zusammensetzt. Die Nummer wird Bestandteil der Ahnentafel, sie wird durch die

zuchtbuchführende Stelle des VJT neben der allgemeinen Stammbuchnummer (StB-Nr.) eingetragen.

§ 9 REGISTER (livre d'attend)

(1) Allgemeines

Der VJT führt neben dem Stammbuch als Anhang ein Register für alle Haararten, in dem Teckel eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Stammbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht von der FCI anerkannten Ahnentafeln.

(2) Eintragungsberechtigung

Teckel, die tätowiert oder gechip sein müssen und deren Eigentümer Mitglied im VJT sind, können mit einem Mindestalter von 15 Monaten auf Antrag in das Register des VJT eingetragen werden, wenn sie auf einer Zuchtschau mindestens mit dem Formwert „sehr gut" bewertet wurden. Dem Antrag sind der bisherige Abstammungsnachweis sowie der Nachweis einer abgegebenen Blutprobe für die DNA-Bank und der Nachweis einer Untersuchung auf Glasknochenkrankheit (OI) beizufügen.

(3) Eintragungen

Nachkommen dieser Registerhunde werden ebenfalls in das Register eingetragen, wenn der Paarungspartner eine Ahnentafel des VJT oder eine vom JGHV oder vom VDH/FCI anerkannte Ahnentafel hat.

In einem Register gezüchtete Teckel können ab der vierten Generation die Übernahme in das Zuchtbuch des VJT beantragen.

In begründeten Fällen kann eine Eintragung in das Register bzw. die Übernahme in das Stammbuch abgelehnt werden. Registerhunde können an allen Prüfungen und Zuchtschauen des VJT teilnehmen. Für den Fall, dass die jagdlichen Anlagen und Brauchbarkeit auf Prüfungen bei einem nicht dem JGHV angeschlossenen Zuchtverein erworben wurden, ist die Jagdgebrauchshundkommission des VJT in das Antragsverfahren einzubinden.

Für Registerhunde und deren Nachkommen gelten die Bestimmungen dieser Zuchtordnung analog. Auf den Formularen ist jedoch der Zusatz „Register" zu vermerken. Die zuchtbuchführende Stelle stellt die entsprechenden Registerbescheinigungen aus, die der Ahnentafel gleicht.

Abstammungs- und Leistungsangaben werden in die für die Ahnen vorgesehenen Felder übernommen.

§ 10 AHNENTAFEL

Mit der Eintragung in das Stammbuch verbunden ist die Ausstellung einer Ahnentafel des VJT. Die Ahnentafel wird auf drei Vorfahrengenerationen mit Namen, Stammbuchnummer und Leistungsnachweisen ausgestellt. Bei den Leistungsnachweisen werden die vom VJT und JGHV anerkannten Prüfungen sowie gleichwertige Prüfungen anderer Zuchtvereine berücksichtigt.

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

Für Dienstleistungen der Zuchtleitung oder der zuchtbuchführenden Stelle werden Gebühren nach jeweils gültiger Gebührenordnung des VJT erhoben.

Die Zuchtwarte üben ihre Tätigkeit gegen Kostenerstattung durch den jeweiligen Züchter aus.

§ 12 VERSTÖSSE

Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung, die Zuchtordnung sowie Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung des VJT wird auf Antrag der Disziplinarausschuss des VJT tätig. Näheres regeln die Satzung und die Disziplinarordnung des VJT.

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)
SECRETARIAT GENERAL: 13, Place Albert 1er B – 6530 Thuin (Belgique)

29.11.2019 / DE

FCI-Standard Nr. 148

DACHSHUND

Kurzhaar

Rauhhaar

Langhaar

URSPRUNG: Deutschland

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN OFFIZIELLEN STANDARDS: 04.09.2019.

VERWENDUNG: Jagdhund über und unter der Erde

KLASSIFIKATION FCI: Gruppe 4: Dachshund
Mit Arbeitsprüfung.

KURZER GESCHICHTLICHER ABRISS: Der Dachshund, auch Dackel oder Teckel genannt, ist seit dem Mittelalter bekannt. Aus Bracken wurden fortlaufend Hunde gezüchtet, die besonders für die Jagd unter der Erde geeignet waren. Aus diesen niederläufigen Hunden kristallisierte sich der Dachshund heraus, der als eine der vielseitigsten Jagdgebrauchs-hunderassen anerkannt ist. Er zeigt auch ausgezeichnete Leistungen über der Erde, wie im spurlauten Jagen, im Stöbern und auf der Schweißfährte. Der älteste Zuchtverein für Teckel ist der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. Der Dachshund wird seit Jahrzehnten in drei verschiedenen Größen (Teckel, Zwergteckel, Kaninchenteckel) und in 3 verschiedenen Haararten (Kurzhaar, Rauhaar und Langhaar) somit in neun **Varietäten** gezüchtet.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD: Niedrige, kurzläufige, langgestreckte, aber kompakte Gestalt, sehr muskulös, mit keck herausfordernder Haltung des Kopfes und aufmerksamem Gesichtsausdruck mit einem Körperbau, der ihm ein bewegliches, flinkes Arbeiten über und unter der Erde ermöglicht. Geschlechtstypische Gesamterscheinung.

WICHTIGE PROPORTIONEN: Bei einem Bodenabstand von etwa einem Drittel der Widerristhöhe soll die Körperlänge in einem harmonischen Verhältnis zur Widerristhöhe stehen, etwa 1,7 - 1,8: 1 (**von der vorderen Brustbeinspitze bis zum Sitzbeinhöcker**).

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

VERHALTEN/CHARAKTER (WESEN): Im Wesen freundlich, weder ängstlich noch aggressiv, mit ausgeglichenem Temperament. Passionierter, ausdauernder, feinnasiger und flinker Jagdhund.

KOPF:
Von oben langgestreckt und von der Seite gesehen gleichmäßig bis zum Nasenschwamm schmäler werdend, jedoch nicht spitz. Augenbrauenbögen deutlich ausgebildet. Nasenknorpel und Nasenkuppe lang und schmal.

OBERKOPF:
Schädel: Eher flach, nicht zu breit, allmählich in den leicht gewölbten Nasenrücken verlaufend. Hinterhauptbein wenig ausgeprägt
Stopp: Nur angedeutet.

GESICHTSSCHÄDEL:
Nasenschwamm: Gut geöffnet. Farbe: siehe unter den jeweiligen Farbdefinitionen.
Fang: Lang, genügend breit und kräftig. Weit zu öffnen, **bis zu einer senkrechten Linie auf Höhe der Augen**.
Lefzen: Straff anliegend, den Unterkiefer gut deckend.
Kiefer/Zähne: Gut entwickelte Kiefer. Scherengebiss, regelmäßig und satt schließend. Idealerweise vollzahnig mit 42 Zähnen entsprechend der Zahnformel, mit kräftigen, genau in einander greifenden Eckzähnen.

AUGEN: Mittelgroß, mandelförmig, gut auseinanderliegend, mit klarem, energischem und doch freundlichem Ausdruck, nicht stechend. Farbe leuchtend dunkelrotbraun bis schwarzbraun bei allen Farben der Hunde. Glas-, Fisch- oder Perlaugen bei gefleckten Hunden sind nicht erwünscht, jedoch zu tolerieren. Augenlider gut pigmentiert.

OHREN: Hoch, nicht zu weit vorne angesetzt, ausreichend lang, bis zum Beginn der Lippen reichend, aber nicht viel länger, abgerundet, beweglich, mit dem vorderen Saum dicht an der Wange anliegend.

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

Hals: Genügend lang, muskulös; straff anliegende Kehlhaut mit leicht gewölbtem Nacken, frei und hochgetragen.

KÖRPER:

Obere Profillinie: Harmonisch vom Nacken bis zur leicht abfallenden Kruppe verlaufend.
Widerrist: Ausgeprägt.
Rücken: Nach dem hohen Widerrist im Verlauf der weiteren Brustwirbel gerade oder leicht nach hinten geneigt verlaufend. Fest und gut bemuskelt.
Lenden: Kräftig, breit und gut bemuskelt.
Kruppe: Breit und genügend lang, **nicht horizontal verlaufend** oder zu stark abfallend.
Brust: Brustbein gut ausgeprägt und so stark vorspringend, dass sich an beiden Seiten leichte Gruben zeigen. Der Brustkorb ist von vorn gesehen oval, von oben und von der Seite gesehen **großräumig**, Herz und Lunge volle Entwicklung gewährend, weit nach hinten auf gerippt. Bei richtiger Länge und Winkelung von Schulterblatt und Oberarm verdeckt der Vorderlauf in Seitenansicht den tiefsten Punkt der Brustlinie. **Keine betonte Wamme**.
Untere Profillinie und Bauch: Leicht aufgezogen, Brustlinie harmonisch zur Bauchlinie ohne Ansatz übergehend.

RUTE: Die Rute wird in harmonischer Verlängerung der Rückenlinie, leicht abfallend, nicht über Rückenhöhe getragen. Im letzten Drittel der Rute ist eine geringfügige Krümmung zulässig.

GLIEDMASSEN:

VORDERHAND:
Allgemeines: Kräftig bemuskelt, gut gewinkelt; von vorne gesehen trockene (anliegende Haut), gerade gestellte Vorderläufe von guter Knochenstärke mit gerade nach vorn gerichteten Pfoten, am tiefsten Punkt der Brust stehend.
Schulter: Plastisch bemuskelt. Langes, schräg liegendes Schulterblatt (ca. 90° im Verhältnis zum Oberarm), eng am Brustkorb anliegend.

Oberarm: Von gleicher Länge wie das Schulterblatt, nahezu im rechten Winkel zu diesem stehend, starkknochig und gut bemuskelt, an den Rippen anliegend, aber frei beweglich.
Ellenbogen: Weder ein- noch ausdrehend.
Unterarm: Kurz, jedoch so lang, dass der Bodenabstand des Hundes ein Drittel seiner Widerristhöhe beträgt. Möglichst gerade.
Vorderfußwurzelgelenk: Die Vorderfußwurzelgelenke stehen einander etwas näher als die Schultergelenke.
Vordermittelfuß: Der Vordermittelfuß soll, von der Seite gesehen, weder steil stehen noch auffällig nach vorne gerichtet sein.
Vorderpfoten: Zehen eng aneinander liegend, gut gewölbt, mit kräftigen, widerstandsfähigen, gut gepolsterten Ballen und kurzen, starken Krallen; Farbe: siehe unter den jeweiligen Farbdefinitionen. Die fünfte Zehe hat keine Funktion.

HINTERHAND
Allgemeines: Kräftig bemuskelt, in guter Proportion zur Vorderhand. Knie- und Sprunggelenke stark gewinkelt, Hinterläufe parallel, weder eng noch weit auseinandergestellt.
Oberschenkel: Von guter Länge und kräftig bemuskelt.
Kniegelenk: Breit und kräftig mit gut ausgeprägter Winkelung.
Unterschenkel: Kurz, annähernd im rechten Winkel zum Oberschenkel stehend, gut bemuskelt.
Sprunggelenk: Kräftig sehnig und trocken.
Hintermittelfuß: Kurz, gegen den Unterschenkel beweglich, leicht nach vorn gebogen.
Hinterpfoten: Vier eng aneinander liegende Zehen, gut gewölbt. Voll auf den kräftigen Ballen fußend.

GANGWERK: Raumgreifender Bewegungsablauf, fließend und schwungvoll, mit weitem, bodennahem Vortritt, kräftigem Schub und eine leicht federnde Übertragung auf die Rückenlinie. Die Rute wird dabei in harmonischer Verlängerung der Rückenlinie, leicht abfallend, getragen. In der Aktion sind Vorderhand und Hinterhand parallel ausgreifend geführt.

HAUT: Straff anliegend, gut pigmentiert. Farbe: siehe unter den jeweiligen Farbdefinitionen

---

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

KURZHAAR

HAARKLEID

Haar: Kurz, dicht, glänzend, glatt anliegend, fest und hart, nirgends unbehaarte Stellen zeigend.
RUTE: Fein, voll, aber nicht zu reichlich behaart. Etwas längeres Grannenhaar an der Unterseite ist nicht fehlerhaft.

Farbe und Farbmuster:

a) Einfarbige: Rot.-Schwarze Stichelung erlaubt. Indes ist reine dunkle Farbe vorzuziehen.—Ein kleiner weißer Fleck (bis zu 3 cm Durchmesser) ist nur an der Brust erlaubt. Nase, Krallen und Ballen schwarz; rötlichbraun ist nicht erwünscht.

b) Zweifarbige : Tiefschwarz oder braun, je mit zur Grundfarbe passenden Abzeichen („Brand" je dunkler desto besser, so rein wie möglich) über den Augen, an den Seiten des Fanges und der Unterlippe, am inneren Behangrand, an der Vorbrust, an den Innen- und Hinterseiten der Läufe, an den Pfoten, um den Anus und von dort bis etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Unterseite der Rute. Nase, Krallen und Ballen bei Hunden mit schwarzer Grundfarbe, schwarz, bei Hunden mit brauner Grundfarbe, braun. Ein kleiner weißer Fleck (bis zu 3 cm Durchmesser) ist nur an der Brust erlaubt. Sowohl ein zu stark verbreiteter Brand als auch ein zu gering ausgeprägter ist höchst unerwünscht.

c) Farbmuster gefleckt (Merle): Die Grundfarbe ist immer die dunkle Farbe (schwarz oder braun). Ausnahme: rot gefleckt (rot mit dunklen Flecken). Erwünscht sind unregelmäßige graue oder auch beige Flecken (nicht erwünscht sind große Platten). Weder die dunkle noch die helle Farbe überwiegt. Nase, Krallen und Ballen wie unter a+b

d) Farbmuster Gestromt: Die Farbe des gestromten Teckels ist rot mit dunkler Stromung. Nase, Krallen und Ballen schwarz.

Alle nicht beschriebenen Farben und Farbmuster sind disqualifizierend. Schwache Pigmentierung ist höchst unerwünscht.

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

RAUHAAR

HAARKLEID

Haar: Mit Ausnahme von Fang, Augenbrauen und Behang am ganzen Körper mit Unterwolle durchsetztes, vollkommen gleichmäßig anliegendes, dichtes, drahtiges Deckhaar. Weiches Schopf- und Pfotenhaar ist höchst unerwünscht. Am Fang zeigt sich ein deutlich ausgeprägter Bart. Die Augenbrauen sind buschig. Am Behang ist die Behaarung kürzer als am Körper, fast glatt. Rute gut und gleichmäßig, enganliegend behaart.

Farbe und Farbmuster:

a) Einfarbige: Rot. Schwarze Stichelung erlaubt. Indes ist reine dunkle Farbe vorzuziehen. Ein kleiner weißer Fleck (bis zu 3 cm Durchmesser) ist nur an der Brust erlaubt. Nase, Krallen und Ballen schwarz; rötlichbraun ist nicht erwünscht.

b) Mehrfarbige: saufarben, braun-saufarben, schwarz-rot, braun mit Brand. Abzeichen („Brand", je dunkler desto besser und so rein wie möglich) über den Augen, an den Seiten des Fanges und der Unterlippe, am inneren Behangrand, an der Vorbrust, an den Innen- und Hinterseiten der Läufe, an den Pfoten, um den Anus und von dort bis etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Unterseite der Rute. Nase, Krallen und Ballen bei saufarbenenen und schwarz-roten Hunden schwarz, bei braun-saufarbenen Hunden und braun mit Brand braun. Ein kleiner weißer Fleck (bis zu 3 cm Durchmesser) ist nur an der Brust erlaubt. Sowohl ein zu stark verbreiteter Brand als auch ein zu gering ausgeprägter ist höchst unerwünscht.

c) Farbmuster gefleckt (Merle): Mit den unter a) und b) beschrieben Farben- saufarben, schwarz oder braun ist die dunkle Farbe immer die Grundfarbe. Ausnahme: rot gefleckt (rot mit dunklen Flecken). Erwünscht sind unregelmäßige graue oder auch beige Flecken (nicht erwünscht sind große Platten). Weder die dunkle noch die helle Farbe überwiegt. Nase, Krallen und Ballen schwarz.

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

d) Farbmuster Gestromt: Die Farbe des gestromten Teckels ist rot mit dunkler Stromung. Nase, Krallen und Ballen schwarz. Alle nicht beschriebenen Farben und Farbmuster sind disqualifizierend. Schwache Pigmentierung ist höchst unerwünscht.

LANGHAAR

HAARKLEID

Haar: Das mit Unterwolle versehene schlichte, glänzende Haar, am Körper anliegend, verlängert sich am Hals und an der Unterseite des Körpers, hängt am Behang über, zeigt an der Hinterseite der Läufe eine deutlich längere Behaarung (Befederung), erreicht seine größte Länge an der Unterseite der Rute und bildet dort eine vollständige Fahne.

Farbe und Farbmuster:

a) Einfarbige: Rot. Rot mit Deckhaar. Indes ist die reine dunkle Farbe vorzuziehen. Ein kleiner weißer (bis zu 3 cm Durchmesser) Brustfleck ist erlaubt. Nase, Krallen und Ballen schwarz; rötlichbraun ist nicht erwünscht.

b) Zweifarbige:

Tiefschwarz oder braun, je mit zur Grundfarbe passenden Abzeichen (Brand, je dunkler desto besser und so rein wie möglich) über den Augen, an den Seiten des Fanges und der Unterlippe, am inneren Behangrand, an der Vorbrust, an den Innen- und Hinterseiten der Läufe, an den Pfoten, um den Anus und von dort bis etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Unterseite der Rute. Nase, Krallen und Ballen bei schwarzen Hunden schwarz, bei braunen Hunden braun. Ein kleiner weißer Fleck (bis zu 3 cm Durchmesser) ist nur an der Brust erlaubt. Sowohl ein zu stark verbreiteter Brand als auch ein zu gering ausgeprägter ist höchst unerwünscht.

c) Farbmuster gefleckte (Merle): Die Grundfarbe ist immer die dunkle Farbe (schwarz oder braun). Ausnahme: rot gefleckt (rot mit dunklen Flecken) Erwünscht sind unregelmäßige graue oder auch beige Flecken (nicht erwünscht sind große Platten). Weder die dunkle noch die helle Farbe überwiegt. Nase, Krallen und Ballen bei Hunden mit der Grundfarbe wie unter a+b.

d) Farbmuster gestromt: Die Farbe des gestromten Teckels ist rot mit dunkler Stromung. Nase, Krallen und Ballen sind schwarz. Alle nicht beschriebenen Farben und Farbmuster sind disqualifizierend. Schwache Pigmentierung ist höchst unerwünscht.

GRÖSSEN:

Der Brustumfang wird im Alter von mindestens 15 Monaten vermessen, **vom höchsten Punkt des Widerrists bis zum tiefsten Punkt der Brust (mit wenig gespanntem Maßband).**

Teckel:
Brustumfang *: **Rüden: über 37 bis 47 cm**
Hündinnen: über 35 bis 45 cm

Zwergteckel:
Brustumfang *: **Rüden: über 32 cm bis 37 cm**
Hündinnen: über 30 cm bis 35 cm

Kaninchenteckel:
Brustumfang *: **Rüden: über 27 cm bis 32 cm**
Hündinnen: über 25 cm bis 30 cm

FEHLER:

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist, **ebenso seine Fähigkeit die verlangte Jagdgebrauchsarbeit zu erbringen.**

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

Die M3 (Molaren 3) bleiben bei der Beurteilung unberücksichtigt. Das Fehlen von zwei PM1 (Prämolaren 1) ist nicht als Fehler zu werten. Als Fehler ist das Fehlen eines PM2 zu werten, wenn ausser den M3 keine weiteren Zähne fehlen, ebenso eine Abweichung vom korrekt schliessenden Scherengebiss wie z.B. das Zangengebiss

SCHWERE FEHLER:

- Schwächliche, hochläufige oder am Boden schleppende Gestalt.
- Andere Zahnfehler als unter Fehler bzw. ausschließende Fehler beschrieben.
- Glasaugen bei anderen als gefleckten Hunden.
- Spitze, sehr faltige Behänge.
- In den Schultern hängender Körper.
- Senkrücken, Karpfenrücken.
- Schwache Lendengegend.
- Stark Überbauter Hund (Kruppe steht höher als der Widerrist).
- Zu schwacher Brustkorb.
- Windhundartig aufgezogene Flanke.
- Schlecht gewinkelte Vorder- und Hinterhand.
- Schmale, muskelarme Hinterhand.
- Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit.
- Einwärts oder zu sehr nach auswärts gedrehte Pfoten.
- Gespreizte Zehen.
- Schwerfälliger, unbeholfener, watschelnder Gang.

Schwere Fehler - Behaarung

Kurzhaarteckel:

- Zu feines, dünnes Haar. Haarlose Stellen an den Behängen (Lederohren), andere haarlose Bereiche.
- Allzu grobes, viel zu langes Haar.

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

- Fehlen eines oder mehrerer Canini oder Incisivi.
- Das Fehlen von Prämolaren oder Molaren. Ausnahme zwei PM 1 oder ein PM2 ohne Berücksichtigung der M3, wie unter Fehler beschrieben.
- Abgesetzte Brust.
- Sämtliche Rutenfehler.
- Sehr lose Schultern.
- Knicken im Vorderfußwurzelgelenk.
- Schwarze oder braune Farbe ohne **Brand**, weiße Farbe mit oder ohne **Brand**.
- Alle anderen Farben/Farbmuster als unter Farbe aufgelistet.

N.B.

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Nur funktionell und klinisch gesunde Hunde, mit den typischen Rassemerkmalen und Ausprägungen sollten zur Zucht Verwendung finden.

Die letzten Änderungen sind in Fettschrift.

FCI-St. N° 148 / 29.11.2019

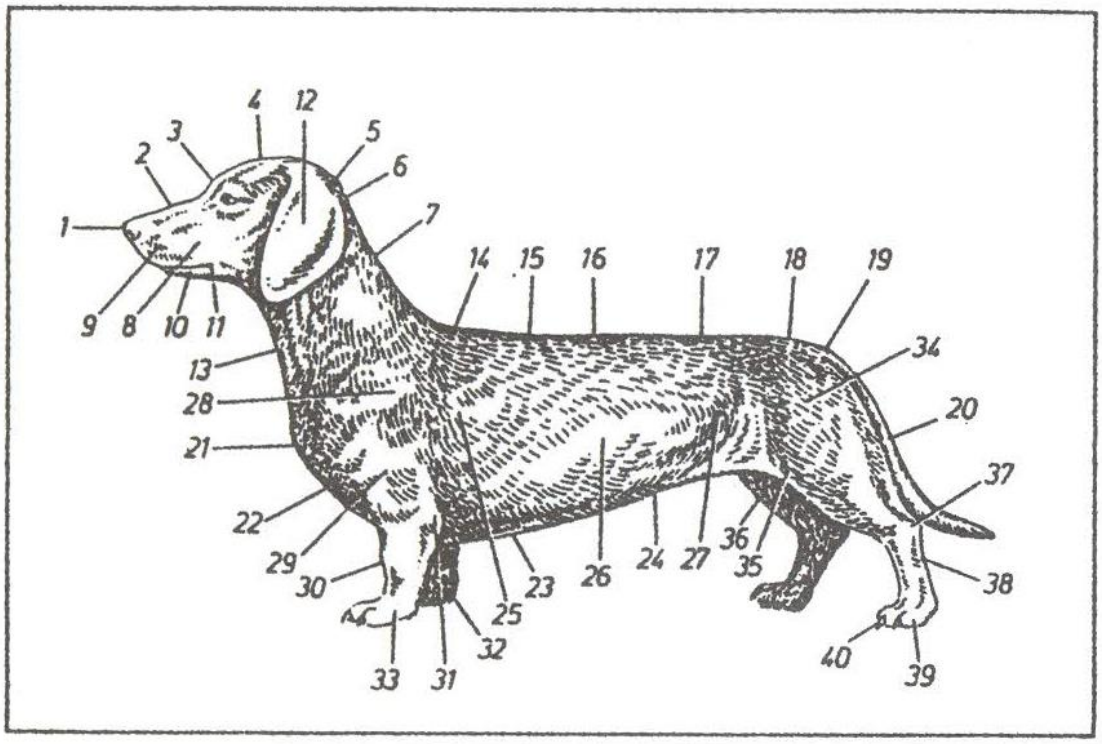

Abb. 1 Körperteile eines Teckels

1 Nasenkuppe, -schwamm
2 Nasenrücken
3 Stirnabsatz (Stop)
4 Oberkopf mit Auge
5 Hinterhauptbeinstachel
6 Genick
7 Nackenpartie
8 Fangpartie
9 Oberkiefer
10 Unterkiefer
11 Lefzenwinkel
12 Behang
13 Kehlrand
14 Widerrist
15 Rückendelle
16 Eigentlicher Rücken
17 Lendenpartie
18 Kruppe
19 Rutenansatz
20 Rute
21 Brustbeinspitze
22 Vorbrust (Vorderbrust)
23 Unterbrust
24 Unterbauch
25 Seitenbrust
26 Seitliche Bauchwand
27 Flanke
28 Schulterpartie
29 Oberarm
30 Unterarm mit Vordermittelfuß
31 Ellbogen
32 Karbalballen
33 Vorderpfote
34 Keule, Oberschenkelpartie
35 Knie, Kniegelenk
36 Oberschenkel
37 Sprunggelenk mit Fersenhöcker
38 Hintermittelfuß
39 Hinterpfote
40 Kralle

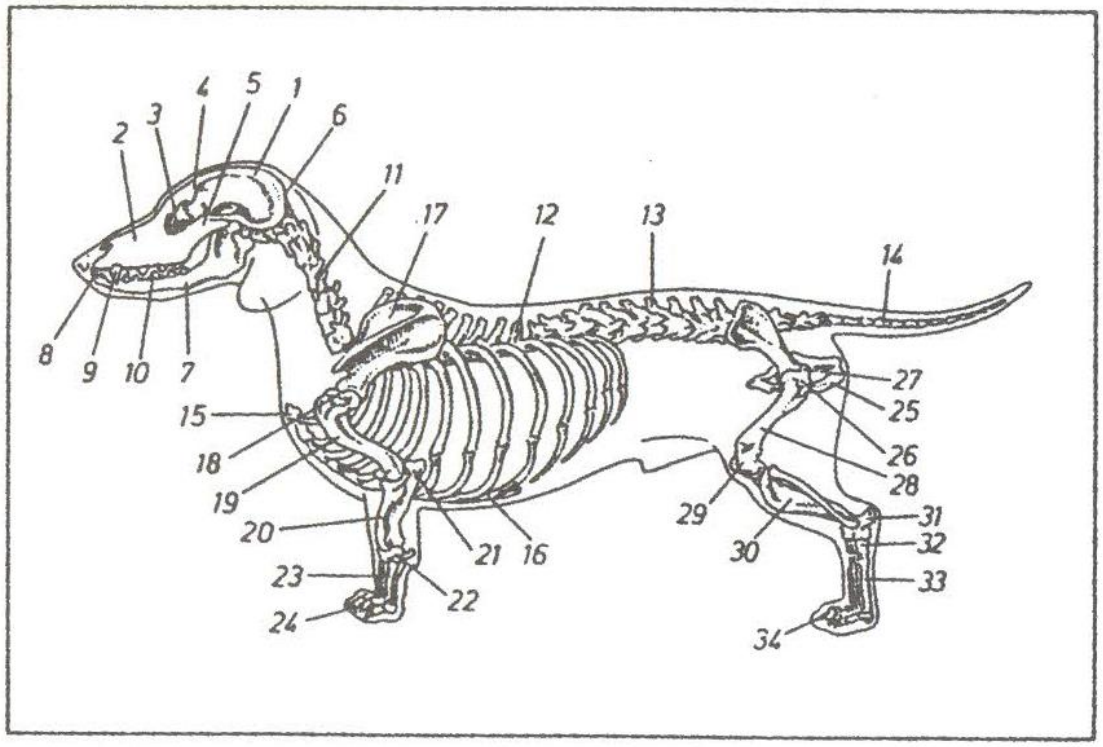

Abb. 2 Skelett eines Teckels

1 Oberschädel
2 Oberkiefer
3 Augenhöhle
4 Überaugenbrauenknochen
5 Jochbein
6 Hinterhauptbein (Jagdbein)
7 Unterkiefer
8 Schneidezähne
9 Eck- oder Fangzähne
10 Backenzähne
11 Halswirbel
12 Rückenwirbel
13 Lendenwirbel
14 Schwanzwirbel
15 Brustbein
16 Brustkorb
17 Schulterblatt
18 Schultergelenk
19 Oberarm
20 Unterarm (Elle und Speiche)
21 Ellenbogen
22 Handwurzel (Vorderfußwurzel)
23 Mittelhandknochen (Vordermittelfußknochen)
24 5 Zehen (je aus 3 Gliedern bestehend)
25 Becken
26 Pflannen- oder Beckengelenk
27 Sitzbein
28 Oberschenkel
29 Kniegelenk mit Kniescheibe (Wadenbein und Schienbein)
30 Unterschenkel
31 Fersenbein
32 Fußwurzel (Hinterfußwurzel)
33 Mittelfußknochen (Hintermittelfußknochen)
34 4 Zehen (je aus 3 Gliedern bestehend

Gebiss des Teckels

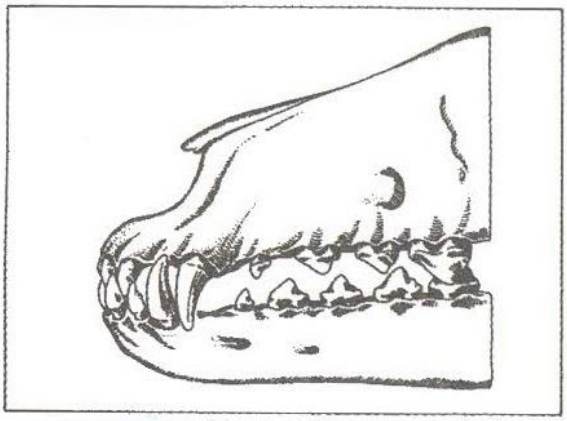

Scherengebiß

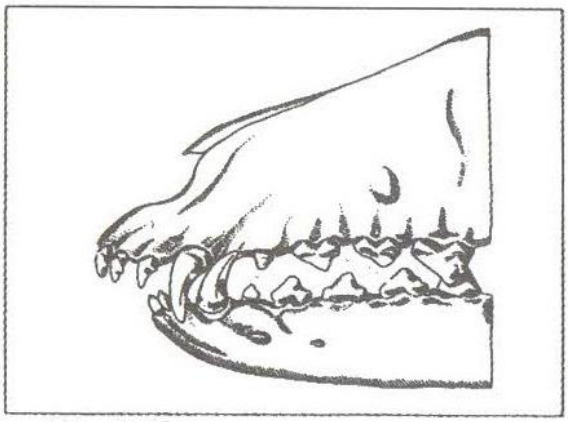

Rückbiß

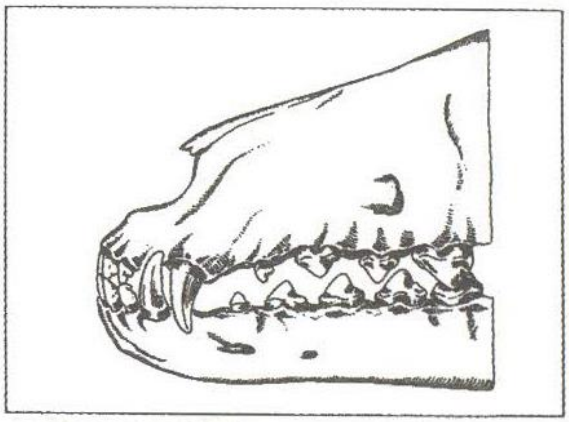

Zangengebiß

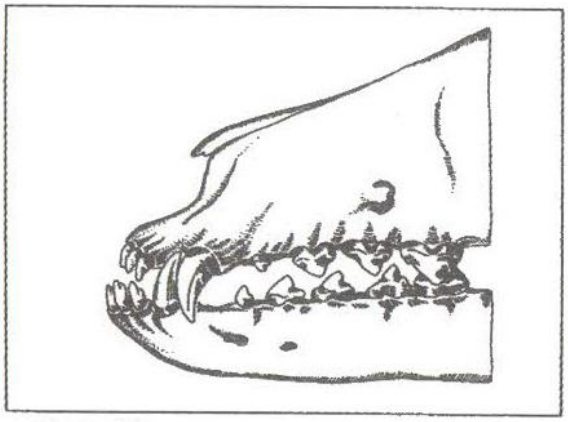

Vorbiß

Gebissschema

Schneidezähne	(Incisivi)
Haken- oder Fangzahn	(Caninus)
vordere Backenzähne	(Praemolares)
hintere Backenzähne	(Molares)

	M			P			C		I			I		C			P			M			
	2	1	4	3	2	1	1	3	2	1	1	2	3	1	1	2	3	4	1	2			
3	2	1	4	3	2	1	1	3	2	1	1	2	3	1	1	2	3	4	1	2	3		
	M				P		C		I			I		C		P				M			

Zuchtplan
zur Eindämmung der Erbkrankheiten
beim
Jagd-Teckel

1. Allgemeines

Teckel gehören zu den Hunderassen, bei denen Erbkrankheiten auftreten können. Bei verschiedenen Defekten ist die Erblichkeit zweifelsfrei nachgewiesen. Die zu bekämpfenden Erbkrankheiten werden in der Anlage zu diesem Zuchtplan erfasst. Über die Aufnahme eines erblichen Defektes entscheidet die Zuchtkommission mit einfacher Mehrheit nach wissenschaftlich veterinärmedizinischer Beratung.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Eindämmung von Erbkrankheiten werden für den VJT gemäß Ziffer 4.2 der Zuchtordnung des VJT, in Verbindung mit § 1.7 der Zuchtordnung des VDH sowie § 11 b Tierschutzgesetz, verbindlich festgelegt.

2. Bestimmung des Erbfehlerrisikos (Zuchtwertermittlung)

Der VJT bedient sich zur Berechnung des Erbfehlerrisikos einer anerkannten Zuchtwertermittlung, die das Risiko für die Vererbung von Krankheiten beschreibt. Derzeit wird das Verfahren BLUP (Best Linear Unbiased Prediction), unter Einbeziehung der Informationen von allen Verwandten, als das beste verfügbare Verfahren angesehen. Die Zuchtwertzahlen sind so zu transformieren, dass sie im Mittelwert von 100 liegen und im Bedarfsfall durch die Zuchtkommission angepasst werden können.

Zur weiteren Erforschung von Erbfehlern bedient sich der VJT einer DNA-Bank Ein Tierarzt entnimmt den betreffenden Hunden eine Blutprobe, macht diese haltbar und sendet sie an die DNA-Bank , wo sie tief gefroren eingelagert und bei Bedarf ausgewertet wird.

3. Informationen

Alle bisher bekannt gewordenen Erkrankungsfälle dienen als Informationen für die Risikoberechnung. Die Tierärzte überprüfen die Identität der Hunde.

4. Zeitpunkt der Berechnung/Information

Die Zuchtwertermittlung wird nach Möglichkeit sofort nach dem Bekanntwerden eines neuen Falls einer erblichen Erkrankung aktualisiert. Die aktuellen Daten sind den Züchtern zugänglich zu machen.

Zu Anfang eines jeden Jahres sind die Listen an die Mitglieder der Zuchtkommission sowie an die Landeszuchtwarte zu verschicken. Die darin aufgeführten Zuchtwerte sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus diesem Zuchtplan ergeben.

5. Auflagen

Von der Zucht ausgeschlossen sind erkrankte Hunde bei Vorliegen folgender Erbkrankheiten:

- Generalisierte progressive Retina-Atrophie (PRA)
- Teckellähme
- Kongenitale Katarakt (erbliche Form)

Hunde, die nach der Zuchtordnung des VJT zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur zu Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für die Welpen ergebende Risiko für eine Erbkrankheit einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Dieser Wert

ergibt sich aus dem Mittel der Zuchtwertzahlen der beiden Paarungspartner. Es wird empfohlen, möglichst geringere Werte anzustreben.

Der Züchter muss sich vor dem Belegen der Hündin beim zuständigen Zuchtwart über die Zulässigkeit der Paarung bezüglich genetischer Erkrankungen informieren.

6. Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplanes werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

7. Gewährleistung der Züchter

Zusammen mit der Ahnentafel erhält der Welpenkäufer eine Gewährleistungszusage bezüglich genetischer Erkrankungen des Welpen. Zur Abdeckung des unkalkulierbaren Restrisikos ist vom VJT eine Solidarkasse eingerichtet, aus der Besitzer von erkrankten Hunden eine einmalige Beihilfe zur veterinärmedizinischen Behandlung oder Neubeschaffung eines Welpen erhalten.

8. Gültigkeit

Die Bestimmungen dieses Zuchtplanes treten am 1. Mai 1995 in Kraft. Die Zuchtkommission des VJT ist unter Einbeziehung wissenschaftlich tierärztlicher Beratung berechtigt, die Bestimmungen des Zuchtplanes den gegebenen Verhältnissen und aktuellen Erkenntnissen anzupassen.

Aufgestellt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. April 1995 in 08265 Erlbach/Sachsen
ergänzt nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2007 am 28. April 2007 in 04600 Altenburg/Thüringen
ergänzt nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2010 am 24. April 2010 in 35104 Lichtenfels

Solidarkasse
-Ordnung-

1. Allgemeines

Die Züchter im Verein für Jagd-Teckel e.V. (VJT) bieten eine Gewährleistung für von ihnen gezüchtete Hunde, wenn trotz der durch die Zuchtordnung gegebenen Vorsicht Tiere an den im Zuchtplan des VJT aufgeführten genetischen Defekten erkranken. Sie bedienen sich dazu einer Solidarkasse.

2. Organisation

Die Organisation der Solidarkasse wird vom VJT gewährleistet. Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim Obmann für die Zucht. Die Verwaltung der Gelder wird vom Schatzmeister vorgenommen.

3. Finanzierung

Der Züchter zahlt für jeden neu eingetragenen Welpen zusätzlich zur Ahnentafel 10,00 € in die Solidarkasse ein. Die Zahlung wird mit den Gebühren für die Wurfeintragung fällig. Der Züchter erhält ein Zertifikat für jeden Welpen.

4. Entschädigung

Erkrankt ein Hund an einem im Zuchtplan genannten genetischen Defekt, so erhält der Besitzer des betroffenen Hundes aus der Solidarkasse eine einmalige Beihilfe von

- 250,00 € für Hunde im Alter bis 10 Jahre und
- 125,00 € für Hunde älter als 10 Jahre

zur Behandlung oder zur Neubeschaffung eines Welpen.

5. Voraussetzungen

Der Hundebesitzer muss sich an den Obmann für die Zucht des VJT wenden, der ihn bezüglich des weiteren Vorgehens berät.

Die Diagnose Teckellähme ist von zwei voneinander unabhängigen Tierärzten bzw. einer Tierklinik zu bestätigen.

Aufgestellt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. April 1995 in 08265 Erlbach/Sachsen
ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 28. April 2002 in 01814 Bad Schandau/Krippen
ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2010 am 24. April 2010 in 35104 Lichtenfels

Textzeilen/Abkürzungen im Zuchtbewertungssystem

Hier erfolgt die korrekte Schreibweise der Begriffe aus der Zucht- und Prüfungsordnung bzw. deren Abkürzungen in enger Anlehnung an die Ahnentafeln und der Vorgaben der jeweiligen Ordnung. Veterinärmedizinische Befunde werden populärwissenschaftlich und mit ausführlichem Text dargestellt.

Zuchtwesen	
Zuchtordnung	ZO
Obmann für die Zucht	Obm.f.d.Z.
Zuchtwart	ZW
Teckel (im Alter von mindestens 15 Monaten)	
- Normalschlag (Brustumfang über 35 cm)	
- Zwergteckel (Brustumfang über 30 bis 35 cm)	Zw
- Kaninchenteckel (Brustumfang bis 30 cm)	KnT
Haarart	
- Kurzhaar	KT
- Rauhhaar	RT
- Langhaar	LT
Augenuntersuchung	AU
- Distichiasis	Dist.
- Kongenitaler Katarakt (Grauer Star)	kong. Kat.
- Membrana Pupillaris Persistens	MPP
- Progressive Retina-Atropie	PRA
Formwert	FW
- Vorzüglich (fehlerfrei)	V
- Sehr gut (bei Fehlern)	SG
- Gut (bei schweren Fehlern)	G
- Mangelhaft / Zuchtuntauglich (bei ausschließenden Fehlern)	M/ZU
Zuchtzulassung	ZZ
Zuchtuntauglichkeit	
- Zahnfehler	
+ Vorbiss	VB
+ Rückbiss	RB
+ Fehlende Zähne	
Incisivis	I
Caninus	C
Praemolaris (vordere Backenzähne)	P
Molares (hintere Backenzähne)	M
- lose Schulter	LS
- Rutenfehler	RF
+ Knickrute	KR
+ Blockbildung	BB
- Kryptorchismus (Hoden in Bauchhöhle)	Kryp.
- abgesetzte Brust	a.B.
medizinische Bezeichnungen	
- Staupe	S
- Hepatitis contagiosa canis (Leberentzündung)	H
- Leptospirose (Stuttgarter Hundeseuche)	L
- Tollwut	T
- Parvovirose	P
- Epilepsie	Epi
- Osteogenesis Imperfekta (Glasknochenkrankheit)	OI

Prüfungswesen

Prüfungsordnung	PO
Obfrau für das Jagdgebrauchshundwesen	Ofr.f.d.Jgw.
Leistungsrichter	LR
Prüfungsfächer	
- Anlagenprüfung (Hasenspur, Spurlaut, Passion am Raubwild, Schussfestigkeit)	AP (AKZ)
- Anlagenkennziffer	AKZ
- Leistungsprüfung erarbeitet	LP
- Eignungsprüfung (Schweißarbeit, Abrichtefächer und Wahlfächer)	EP (Note)
- Gebrauchsprüfung (Schweißarbeit, Stöbern, Verhalten am Raubwild, Abrichtefächer)	GP (Noten)
- Waldprüfung	WP
- Wasserarbeit / Wassertest	Warb / WaT
- Kaninchensprengprüfung	KsN
- Kaninchenschleppe	KSchL
- Leistungszeichen für Naturarbeit	
+ Bau/Naturarbeit	BauN
+ Bau/Naturarbeit mit drei Richtern	Bau9N
+ Schweiß/Naturarbeit	SwN
+ Schwarzwild/Naturarbeit	SauN
- Leistungszeichen	
+ Verhalten am Schwarzwild/Gatter	SauG

Weitere Abkürzungen	
- Haarwildschleppe	HWS
- Federwildschleppe	FWS
- Apportieren	App
- Ablegen	Abl
- schussfest	schussf.
- leicht schussempfindlich	le. schussempf.
- schussempfindlich	schussempf.
- stark schussempfindlich	st. schussempf.
- schussscheu	schusss.
- stumm	stu.
Andere Prüfungen	
- Verbandsschweißprüfung 20 Std.	Sw I/, Sw II/, Sw III/
- Verbandsschweißprüfung 40 Std.	Sw /I, Sw /II, Sw /III
- Verbandsfährtenschuhprüfung 20 Std.	FS I/, FS II/, FS III/
- Verbandsfährtenschuhprüfung 40 Std.	FS /I, FS /II, FS /III
- Landesschweißprüfung ohne Richterbegleitung	LSwoR
- Jagdeignungsprüfung	JEP
- Brauchbarkeitsprüfung	BP

DTK-Prüfungen	
- Schussfestigkeit	SfK
- Spurlautprüfung	Sp
- Stöberprüfung bzw. Stöbern im Jagdbetrieb	St bzw. StiJ
- Totverbeller / Totverweiser	Tv / Tw
- Vielseitigkeitsprüfung bzw.	Vp
- Internationale Vielseitigkeitsprüfung	IntVp
- Vielseitigkeitsprüfung ohne Spurlaut	VpoSp

- Schweißprüfung auf künstlicher Kunstfährte	SchwhK
- erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Kunstfährte	SchwhK/40
- Schweißprüfung auf künstlicher Kunstfährte mit Fährtenschuh	SchwhKF
- erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Kunstfährte mit Fährtenschuh	SchwhKF/40
- Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte	SchwhN
- Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/20
- erschwerte Schweißprüfung auf künstlicher Wundfährte ohne Richterbegleitung	SchwPoR/40
- Bauhund Fuchs Kunstbau	BhFK 95
- Bauhund Fuchs Naturbau	BhFN
bzw. Dachs Naturbau (altes LZ)	BhDN
- Bauhund-Natur (Fuchs, Dachs, Marderhund, Waschbär)	BhN(F) (D) (M) (W)
- Begleithundeprüfung	BHP
- Bundesjugendsieger	BJS
- Bundessieger	BS

Hunde unter 15 Monate erhalten bei allen LZ (außer NaturLZ) des DTK den Zusatz „J“, soweit sie zur Prüfung zugelassen sind.

DNA-Bank
Ordnung

1. Allgemeines

Zur weiteren Erforschung von Genetik und Vererbung unterhält der Verein für Jagdteckel e.V., im weiteren VJT genannt, eine DNA-Bank. Mittels dieser DNA-Bank wird erstmals ein Wissenschaftszweig für die Teckelzucht angewandt.

Ziel ist es unter anderem, dass eine frühzeitige Erkennung von Erbkrankheiten erreicht wird und somit wichtige Erkenntnisse in eine gelenkte Teckelzucht einfließen können.

2. Voraussetzungen

Vor einer geplanten Verpaarung ist sicherzustellen, dass von einem der beiden Zuchthunde eine Blutprobe entnommen, dem VJT übereignet und in der DNA-Bank eingelagert wird. Um Erbgänge zu analysieren ist es ratsam, möglichst auch von deren Elterntieren einschließlich Nachkommen entsprechende Blutproben zu hinterlegen.

3. Durchführung

Von einem Tierarzt wird eine Blutprobe (ca. 5-10 ml) gem. bestehender veterinärmedizinischer Vorschriften entnommen und in einem EDTA-Röhrchen versandfertig gemacht. Dieser Sendung sind der Antrag zur Isolierung und Einlagerung von DNA – **Z 7** – und eine Kopie der Ahnentafel beizulegen und an das Institut zu senden.

4. Informationen

Gemäß Werkvertrag zwischen VJT und dem Betreiber der DNA-Bank werden die Ergebnisse kurzfristig zur Risikobewertung der Zuchttiere aufgearbeitet und über das Verfahren BLUP in Zuchtwertzahlen transformiert.

5. Finanzierung

Die anfallenden Kosten werden durch den jeweiligen Hundebesitzer getragen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Aufgestellt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2010 am 24. April 2010 in 35104 Lichtenfels.
ergänzt auf der Mitgliederversammlung 2021 am 14.08.2021 in Wenden-Brün